

Finanzen

- A) Genehmigung des Investitionsplans 2016 – 2021**
- B) Genehmigung des Budgets, der ordentlichen Gemeindesteueranlage, der Liegenschaftssteuer und der Feuerwehrpflichtersatzabgabe für das Jahr 2017**
- C) Kenntnisnahme des Finanzplans 2016 – 2021**

1 AUSGANGSLAGE

Gemäss Art. 37 Abs. 1 Ziff. 3c Gemeindeordnung genehmigt der Grosse Gemeinderat den Investitionsplan.

Gemäss Art. 37 Abs. 1 Ziff. 1 Gemeindeordnung beschliesst der Grosse Gemeinderat den jährlichen Voranschlag (neue Bezeichnung HRM2: Budget) und die Festsetzung der Ansätze für die ordentlichen Gemeindesteuern unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Bei einer Veränderung der Steueranlage würde dieser Beschluss einer Gemeindeabstimmung unterliegen.

Den Finanzplan nimmt das Parlament zur Kenntnis.

2 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN TEILGESCHÄFTEN

Die Erläuterungen zu den einzelnen Teilgeschäften sind direkt den entsprechenden Unterlagen in der Beilage zu entnehmen.

3 ANTRAG

A) *Investitionsplan 2016 – 2021*

- Genehmigung des Investitionsplans 2016 – 2021

B) *Budget 2017*

1. Genehmigung der Steueranlagen für das Jahr 2017 (unverändert):
 - Ordentliche Steueranlage: das 1,20-fache der gesetzlichen Einheitsansätze
 - Liegenschaftssteuern: 0,7 ‰ der amtlichen Werte;
2. Genehmigung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe mit 2 % des Kantonssteuerbetrags, mindestens CHF 100.00, maximal CHF 450.00;
3. Für generelle und individuelle Besoldungsanpassungen werden im Budget 2017 insgesamt maximal 1,0 % zur Verfügung gestellt;
4. Das Budget 2017 wird mit einem Aufwandüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 908'270.00 und im allgemeinen Haushalt von CHF 826'370.00 genehmigt.

C) *Finanzplan 2016 – 2021*
- Kenntnisnahme des Finanzplans 2016 – 2021

Muri bei Bern, 12. September 2016

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Karin Pulfer

Beilagen

- Investitionsplan 2016 – 2021
- Budget 2017
- Finanzplan (Kurzfassung) 2016 – 2021